



LAND BRANDENBURG

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Prof. Dr. Bernd-Udo Rinas
Gesch-Z.: 25.2 -
Hausruf: +49 331 866-3752
Fax: +49 331 27548-38071
Internet: mbjs.brandenburg.de
bernd-udo.rinas@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)
Bus / Tram / Zug / S-Bahn

Potsdam, 03. November 2020

7. Ergänzung der Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleg*innen,

bevor wir auf die neue SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vom 30.10.2020 eingehen, möchten wir noch kurz auf die Streichung des Beherbergungsverbot in Brandenburg eingehen. Kurz bevor das Beherbergungsverbot auch in der Umgangsverordnung vom 20.10.2020 gestrichen wurde, hat es für den Bereich der Jugendarbeit/Jugendbildungsstätten eine Klarstellung gegeben.

Beherbergungsverbot

In Jugendbildungsstätten, Heimbildungsstätten und dem LISUM findet überwiegend Bildung statt. Bildung ist der dominierende Zweck dieser Einrichtungen, laut ihrer Satzungen bzw. Aufträge. Insofern sind sie keine Beherbergungsbetriebe im touristischen Sinne, sondern Einrichtungen für soziale Zwecke bzw. Jugendbildung, Erwachsenenbildung und berufliche Fortbildung. Dies gilt auch für vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Rechtsform bzw. für Bildungsangebote anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Wenn also ein Träger der freien Jugendhilfe ein Bildungsangebot (ein mit Übernachtung verbundenes Bildungsangebot) z. B. in einer Jugendherberge organisiert, gilt kein Beherbergungsverbot. Allerdings gilt ein Beherbergungsverbot für Individualtouristen, wenn die Beherbergung rein zum Zwecke der Übernachtung dient.

Nun zur neuen Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020!

In §16 SARS-CoV-2-EindV „Jugendarbeit“ heißt es:

„Angebote der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind untersagt.“

Als Jugendarbeit werden hier zum Beispiel die Angebote in den Jugendklubs gesehen und die Angebote der Kinder- und Jugenderholung. Dagegen sind nicht untersagt Angebote der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) und der Familienunterstützung und Familienberatung (§ 16 SGB VIII).

Daraus ergeben sich nun folgende Fragen und Antworten:

1. Müssen jetzt alle Jugendklubs schließen? Es dürfen keine Angebote der Jugendarbeit für Zielgruppen älter als 14 Jahre gemacht werden. Darüber hinaus gilt, dass keine Schließung verfügt wurde. Vor allem, wenn zu den Nutzern der Einrichtung auch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gehören, können die Einrichtungen weiter öffnen. Ziel der getroffenen Maßnahmen ist es, die Zahl der Sozialkontakte und die Bewegung in der Öffentlichkeit zu minimieren. Dies soll vorrangig durch Reduzierung von Freizeitaktivitäten erreicht werden und deshalb dürfen Jugendklubs keine Angebote schaffen, die von Jugendlichen wahrgenommen würden.

2. Gilt das auch bei Angeboten im Jugendklub für Kinder bis 14 Jahren?

Im Jugendklub können sich nach wie vor Kinder bis 14 Jahren treffen und sie dürfen auch mit einer Begleitperson in die Öffentlichkeit (jedoch nicht auf Sportplätze!) gehen. Bitte auch hier Beiträge zur Verringerung des Infektionsrisikos leisten: Die Hygienekonzepte der Einrichtungen sollen weiter beachtet werden, mit den Kindern soll über die Pandemiesituation und die Notwendigkeit der Einhaltung von Hygieneregeln gesprochen werden, und altersabhängig soll auf ein infektionsbewusstes Verhalten hingewirkt werden.

Wichtig ist auch, dass den Jugendlichen ab 14 Jahren erklärt wird, warum im Moment eine altersunabhängige Nutzung der Jugendfreizeiteinrichtungen nicht möglich ist. Wie Anfang des Jahres ist es sehr wichtig, den Jugendlichen zu erklären und um Verständnis zu werben, warum nun diese Maßnahmen durchgeführt werden.

3. Sind Aktivitäten im Rahmen des §13 SGB VIII weiterhin erlaubt? Alle Angebote, die unter den §13 SGB VIII fallen, sind nach wie vor erlaubt und Einrichtungen, deren Konzeption auf sozial benachteiligte oder individuelle beeinträchtigte junge Menschen gerichtet ist, können demnach Angebote durchführen. So können z.B. die Produktionsschulen oder Jugendwerkstätten der Jugendhilfe weiterhin geöffnet bleiben.

4. Gilt das Verbot für Angebote auch für die Jugendverbände? Auch für Angebote der Jugendverbände gilt: Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können die Angebote weiterhin stattfinden- ab 14 Jahre sind keine Angebote mehr erlaubt!

5. Dürfen auf dem Gelände des Jugendclubs Außenaktivitäten durchgeführt werden? Das geht nur, wenn das Angebot von Kindern unter 14 Jahren wahrgenommen wird.

6. Wie sind offene Angebote (z. B. Sportangebote) zu werten, die von einem Projekt der Jugendsozialarbeit (z. B. Streetwork) durchgeführt werden? Angebote der Jugendsozialarbeit dürfen stattfinden, wenn sie auf die Zielgruppe bezogene Angebote sind. Ist es ein Angebot nach § 11 SGB VIII (ein für alle Jugendlichen offenes Angebot) kann das Angebot nur stattfinden, wenn es an unter 14-Jährige gerichtet ist! Sport darf auf Sportanlagen ohnehin nicht betrieben werden (§ 12 SARS-CoV-2-EindV).

7. Dürfen die Mitarbeiter*innen von Einrichtungen der Jugendarbeit Einzel-Gesprächstermine anbieten? Handelt es sich dann um eine Maßnahme nach § 13 SGB VIII? Grundsätzlich können alle Angebote der Jugendsozialarbeit unter Wahrung des allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes durchgeführt werden. Innerhalb von Jugendclubs, die konzeptionell als Zielgruppe sozial benachteiligte Jugendliche im Blick haben, dürfen Einzelberatungsgespräche auch in einem Jugendklub angeboten werden. Dies ist besonders wichtig, da der zweite Lockdown mit Sicherheit den Gesprächs- und Beratungsbedarf von jungen Menschen erhöhen wird. Findet eine Beratung im Kontext berufs- oder schulbezogener Maßnahmen, in akuten Krisensituationen oder für Personen mit sozialen Benachteiligungen bzw. individuellen Beeinträchtigungen statt, darf sie durchgeführt werden.

8. Dürfen Maßnahmen der Jugendarbeit am Standort Schule (z. B. im Rahmen des Ganztags) durchgeführt werden? Ja, wenn die Absprachen mit der Schule dies ermöglichen, sind Angebote für die ohnehin in der Schule anwesenden Jugendlichen möglich.

9. Ist die Schulsozialarbeit als Angebot im Rahmen der Jugendarbeit verboten? Nein, Schulsozialarbeit ist weiterhin möglich. Es kann zudem

überlegt werden, ob durch die Fachkräfte aus den Jugendklubs die Beratungs- und Betreuungsangebote am Ort Schule erhöht werden können. Für viele Jugendliche ist der nun zweite Lockdown mit Sicherheit eine beängstigende Situation, die besonderen Betreuungsbedarf zur Folge haben wird. Auch Schulklubs können weiterhin geöffnet bleiben. Wenn Fachkräfte aus der Jugendarbeit also gute pädagogische Angebote im Schulrahmen anbieten können, könnte dies die eine oder andere Eskalation verhindern.

10. Wie gehen wir mit der Regel um, dass sich nur Personen aus zwei Hausständen treffen können? Gilt das auch für die Jugendeinrichtungen?

Diese Regelung betrifft alle Menschen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten wollen – mit Ausnahme von begleiteten Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Für die Jugendfreizeiteinrichtungen gilt, als dass sie für Menschen ab 14 Jahren keine Angebote mehr anbieten dürfen.

11. Und wie hoch ist die maximale Anzahl, die sich in der Jugendeinrichtung treffen dürfen?

Für unter 14-jährige Kinder ist keine Teilnehmer*innenbegrenzung vorgesehen! Dennoch sind die vorhandenen Hygienekonzepte einzuhalten. Wo immer möglich, sollte auf eine Begrenzung der Gruppengröße hingewirkt werden, damit die allgemeinen Hygieneregeln, auf die die Kinder auch z. B. in der Schule hingewiesen werden, beachtet werden können, z. B. das Abstandsgebot.

12. Bezug nehmend auf die neue Eindämmungsverordnung stellt sich die Frage, wie der Betrieb in der Einrichtung aufrechterhalten werden kann, unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln sowie den Kontaktbeschränkungen. Die Abstands- und Hygieneregeln müssen nach dem Hygienekonzept der Einrichtung eingehalten werden.

13. Laut § 4 SARS-CoV-2-EindV werden im Absatz 2 explizit Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum beschrieben.

Gehört dazu auch die Jugendarbeit? Dazu gehören auch begleitete Außenaktivitäten von Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 SARS-CoV-2-EindV). Für Jugendliche und junge Erwachsenen gelten dieselben Einschränkungen wie für alle anderen Personen.

14. Wie sieht die Verfahrensweise für die Jugendsozialarbeit in den Jugendeinrichtungen aus? Derzeit ist aktuell die Zahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tagen auf mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen. Können die Einrichtungen geöffnet bleiben und wenn ja mit wieviel Kinder- und Jugendlichen.

Grundsätzlich gilt die Antwort zu Frage 1! Dazu kommt, dass Einrichtungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII nicht geschlossen sind und es für ihre Angebote auch keine Teilnehmer*innenbegrenzung gibt. Es sei denn, das Infektionsschutzkonzept der Einrichtung legt eine Anzahl von Besucher*innen in den Räumen fest.

15. Dürfen in den Einrichtungen der Jugendarbeit Eltern-Kinder-Angebote nach § 16 SGB VIII durchgeführt werden? Ja

16. Wie sind Jugendbildungsstätten einzuordnen? Dürfen dort Angebote für Jugendliche ab 15 Jahren stattfinden? Bildungsangebote der Jugendbildungsstätten sind keine Freizeitaktivitäten, sondern weitere Bildungsangebote im Sinne der Eindämmungsverordnung und fallen nicht unter das Verbot. Für diese Einrichtungen gilt § 19 der SARS-CoV-2-EindV.

17. Bestehen jetzt noch Abstandsregelungen? Das Gebot, 1,50m Abstand zu halten, gilt für jede Person und überall mit den Ausnahmen, die in § 1 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV genannt sind. Auch in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder unter 14 Jahren ist das Abstandsgebot zu beachten. Es gilt nicht für Bildungsangebote in festen Gruppen, also nicht für die Teilnehmer*innen, der Mindestabstand zwischen den Fortbildner*innen bleibt jedoch bestehen.

18. Dürfen ehrenamtliche Jugendliche Aufgaben im Jugendclub erledigen?

Ja, wenn die Jugendlichen eine feste Funktion in der Einrichtung haben, können sie diese weiter ausüben (so wie die hauptamtlichen Fachkräfte). In der Regel fallen diese Funktionen jedoch mit dem Wegfall der Angebote für junge Menschen ab 14 Jahren ebenfalls weg. Wenn sie aber z.B. als ehrenamtliche Teamer in der Betreuung von Kindern mitarbeiten, dürfen sie diese Tätigkeit weiter fortsetzen. Das gilt auch für die jugendverbandliche Arbeit mit Kindergruppen.

19. Sind Dienstberatungen im Fachkolleg*innenkreis jetzt auch nicht mehr erlaubt? Dienstberatungen sind natürlich weiterhin erlaubt und sie sind für die Fachkräfte im Moment besonders sinnvoll und notwendig. Dabei sind aber der Abstand und die Hygieneregeln einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Friedel